

Verantwortung / Rechtliches / Haftung

Im Vereinsleben von Jungwacht Blauring (Jubla) sind schwere Unfälle glücklicherweise sehr selten. Hin und wieder gibt es Haftpflichtforderungen an Leitende, strafrechtliche Verurteilungen kommen jedoch praktisch nie vor. Es besteht trotz der möglichen Gefahren kein Anlass, in der Jubla auf lebensnahe und ganzheitliche Aktivitäten zu verzichten. Im Gegenteil: die Jubla leistet mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

Dank einer altersgerechten Hinführung zum Umgang mit Gefahren und Risiken trägt der Verband zur Unfallprävention bei. In der Jubla lernen Kinder und Jugendliche für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Ein gesundes Verantwortungsbewusstsein wird ausgebildet. Bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Jubla sind es meist Jugendliche und junge Erwachsene, die eine grosse Verantwortung tragen. Sie sind es, welche den Kindern einen konkreten Erfahrungsraum ermöglichen. Die jungen Leiterinnen und Leiter werden in den Ausbildungskursen entsprechend geschult.

Leider können Unfälle trotz allen Sicherheitsvorkehrungen und guter Ausbildung nicht komplett ausgeschlossen werden. Ein Restrisiko bleibt. Tragische Unglücksfälle geschehen oft gerade dort, wo sie am wenigsten vermutet werden.

Als Hilfestellung und Orientierung für den ganzen Bereich Verantwortung stellt Jungwacht Blauring das Merkblatt zur Verantwortung und Haftpflicht von Leiterinnen und Leitern in Jungwacht Blauring zur Verfügung (Bestellung: praeses@jubla.ch). Im Merkblatt wird darauf hingewiesen, dass die gesamte Thematik sehr komplex ist. Dies gilt im Besonderen auch für den Themenbereich Verantwortung und Haftung von Präsidies. Im Folgenden werden wichtige Aspekte genannt. Inwiefern Präsidies rechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, kann jedoch nicht abschliessend beurteilt werden, da dies von diversen Faktoren und den jeweiligen Umständen abhängt.

Obhutspflicht

Jede Person, die Verantwortung für eine Gruppe von Kindern trägt, übernimmt auch während einer Aktivität (z.B. Sommerlager, Gruppenstunde...) einen Teil der elterlichen Obhut. Diese beinhaltet einerseits Rechte (z.B. verhältnismässige Regeln erlassen) und andererseits auch Pflichten, welche unter der «Obhutspflicht» zusammengefasst werden. «Obhutspflicht» bedeutet, dass die verantwortlichen Personen alle Vorkehrungen treffen müssen, damit die Kinder physisch und psychisch unversehrt bleiben. Dies verlangt insbesondere, dass Gefahren vorausschauend eingeschätzt, aktiv bekämpft und die Anvertrauten mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln davor geschützt werden. Dabei steht aus rechtlicher Sicht das so genannte «Kindeswohl» als Handlungsdirektive und Massstab im Vordergrund: Die körperliche, geistige, seelische und soziale Integrität des Kindes muss jederzeit geschützt, gewahrt und auch gefördert werden.

Sorgfaltspflicht

Als wichtigste Voraussetzung für das Einhalten der Obhutspflicht (s. oben) gilt das sorgfältige Handeln in der Vorbereitung und Durchführung einer Aktivität, also die Sorgfaltspflicht. Dies bedeutet, dass die verantwortliche Person eine Aktivität mit allen relevanten Gesichtspunkten genau zu überprüfen hat. Es gibt verschiedene Gesichtspunkte, die für alle Aktivitäten gleichermassen gelten: Teilnehmende und sich selbst nicht überfordern, Sicherheitsvorschriften und Weisungen erlassen und einhalten, Gefahren einschätzen und deren Verwirklichung verhindern, transparent und vollständig informieren, auf schwächere oder auffällige Teilnehmende achten u.a.

Erhöhte Sorgfaltspflichten haben insbesondere diejenigen Personen, die bei einer Aktivität die Hauptverantwortung tragen:

- die Lagerleitenden als Hauptverantwortliche für den Lagerbetrieb
- die Scharleitenden bei Scharaktivitäten ausserhalb des Lagers
- die Gruppenleitenden in der Gruppenstunde
- die Präsidies für ihre durchgeführten Aktivitäten und Programmteile

Dies bedeutet jedoch nicht, dass Präses bei Aktivitäten, welche sie nicht selbst durchführen, von der Sorgfaltspflicht entbunden sind. Insbesondere weil Präses meist die ältesten und erfahreinsten Personen im Leitungsteam sind, kann sich daraus eine besondere Verantwortung ergeben. Sie erhalten damit nämlich eine Art Garanten- oder Vertrauensstellung. Welche konkreten Pflichten und rechtlichen Konsequenzen dies beinhaltet, kann aber nicht in allgemeiner Weise festgehalten werden. Dies hängt vielmehr davon ab, welche konkrete Rolle Präses im Leitungsteam innehaben, wie Entscheide im Leitungsteam zustande kommen, wie die Schar organisiert ist und welche rechtlichen Verbindungen zur Pfarrei bzw. zum Arbeitgeber der Präses bestehen.

Die Erfahrung im Verband zeigt, dass Präses in Leitungsteams in der Regel eine beratende und begleitende Funktion zukommt. Zur Sorgfaltspflicht von Präses gehört bei dieser Konstellation, dass sie das Leitungsteam in jedem Fall auf Gefahren hinweisen und ihre Bedenken als Gesichtspunkt in die Diskussion einbringen. Über ein formelles Vetorecht verfügen Präses nicht. Sie können jedoch im Rahmen ihrer beratenden Funktion auf Entscheidungen Einfluss nehmen. Es ist gut möglich, dass es bei dieser Konstellation zu Differenzen zwischen Leitungsteam und Präses kommt. Aus Sicherheits- und Beweisgründen ist es in solchen Situationen sehr wichtig, dass Präses ihre Meinung klar äussern und in besonders heiklen Fällen darauf bestehen, diese Differenzen schriftlich festzuhalten.

Im Ernstfall greifen Präses – soweit zumutbar und möglich – ein, um eine drohende Gefahr abzuwenden, die das Leitungsteam falsch eingeschätzt hat.

Jungwacht Blauring empfiehlt den Präses, mit dem Leitungsteam die Verantwortlichkeiten und gegenseitigen Rollenerwartungen innerhalb der Schar zu klären und gegen aussen transparent aufzuzeigen (z.B. Eltern). Je nach Situation (z.B. Präsenz Präses im Lager) ist es angebracht, auch die Verantwortungsbereiche im Fall von Krisen zu besprechen. Eine Orientierung dazu gibt das Merkblatt für Präses zum Krisenkonzept von Jungwacht Blauring (Bestellung: praeses@jubla.ch). Wenn sich die Meinungen zwischen Präses und Leitungsteam bezüglich Verantwortlichkeiten und Entscheidungsfindungen widersprechen, empfiehlt Jungwacht Blauring eine externe Person zur Beratung beizuziehen (z.B. Coach oder Kantonspräses).

Haftung

Grundsätzlich haften Leitende sowie Präses für Schäden, die aufgrund einer Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten entstehen. Diese Sorgfaltspflichten sind umfassender wenn ein/eine Leiter/in oder ein/eine Präses selber für die Durchführung von Aktivitäten verantwortlich ist (siehe oben unter Sorgfaltspflicht). Werden Sorgfaltspflichten verletzt, so kann den verantwortlichen Personen nämlich Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Schäden können sowohl durch ein aktives Tun (z.B. durch unvorsichtiges Fahren) oder durch ein Unterlassen (z.B. durch fehlende Sicherheitsabsperungen) verursacht werden.

Zudem bleibt zu beachten, dass unter Umständen auch ein Verein (z.B. eine als Verein organisierte Schar) oder ein Arbeitgeber (z.B. der Arbeitgeber des/der Präses) für das Verhalten seiner Mitglieder bzw. seiner Angestellten einzustehen hat. Diese können aber dann unter Umständen wieder auf den Präses zurückgreifen.

Haftpflicht

«Haftpflicht» bedeutet, dass ein materieller Schaden, den jemand erlitten hat, zu ersetzen ist. Dieser Schaden kann zum einen innerhalb der Schar (z.B. bei einem Kind bzw. den Eltern) und zum anderen bei einem Dritten entstehen (z.B. bei einem Anwohner des Lagerareals). Zu Ersatz verpflichtet ist grundsätzlich, wer den Schaden schuldhaft, also fahrlässig oder vorsätzlich, (mit)verursacht hat.

Um allfälligen Schadenersatzforderungen überhaupt nachkommen zu können, existieren Haftpflichtversicherungen. Jede Schar braucht daher zwingend eine Schar-Haftpflichtversicherung mit der erforderlichen Deckung. Hierzu gibt es verschiedene, massgeschneiderte Rahmenverträge mit Versicherungsgesellschaften. Es ist jedoch auch möglich, dass Aktivitäten der Schar bei der Kirchgemeinde/Kirchenpflege versichert sind. In beiden Fällen ist unbedingt zu überprüfen, wieweit Versicherungsschutz und -deckung reichen. Weiter ist darauf zu achten, dass jeder/jede Leiter/in – meist im elterlichen Haushalt – über eine Privathaftpflichtversicherung verfügt. Für Präses ist es wichtig abzuklären, wie weit die Deckung ihrer – meist ohnehin bestehenden – Berufshaftpflichtversicherung auch für Aktivitäten in Jungwacht Blauring reichen. Ehrenamtlich tätige Präses ohne Anstellung müssen diese Fragen mit ihrer Privathaftpflichtversicherung klären. Jungwacht Blauring Schweiz (041 419 47 47) hat einen Haftpflicht-Rahmenvertrag für Scharen abgeschlossen. Scharen können sich diesem unkompliziert anschliessen.